

Netzanschlussvertrag

Zwischen

Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

- nachfolgend „**Gemeindewerke**“ genannt –

und

Mustermann

Musterstr. 1
8888 Musterstadt

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt –

wird durch den Neuanschluss die Änderung den Bestand

des Netzanschlusses

für das Anschlussobjekt: Musterstr. 5 83457 Bayerisch Gmain
--

folgender Vertrag über den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilnetz der Gemeindewerke, sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten geschlossen.

1. **Vertragsgrundlage**

Diese Vereinbarung regelt das Netzanschlussverhältnis zwischen den Gemeindewerken und dem Anschlussnehmer.

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, auf dem der Netzanschluss errichtet werden soll oder besteht, hat der Anschlussnehmer zum Zustandekommen dieser Vereinbarung eine Zustimmungserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nach § 2 Abs. 3 NAV beizubringen. Diese ist im gegebenen Fall als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

2. **Geltung der NAV**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke. Die Stromlieferung und die Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. **Anschluss, Netzanschlusskosten**

Der oben genannte Anschluss

wird von den Gemeindewerken erstellt.

ist von den Stadtwerken bereits erstellt worden und wird für die Dauer des Vertrages vorgehalten.

Das Entgelt für die Erstellung des o. g. Anschlusses wird auf Grundlage des beigefügten Kostenangebotes in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er den Stadtwerken seine Bevollmächtigung vor Vertragsschluss nachzuweisen.

4. **Leistungsbereitstellung, Eigentumsgrenzen**

Die von den Gemeindewerken an der Übergabestelle zur Verfügung gestellte Leistung ist in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil des Vertrages ist. Ebenfalls in Anlage 1 ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses festgelegt. Messeinrichtungen verbleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum der Gemeindewerke. Sonstige Leistungen der Vertragspartner sind im jeweiligen Kostenangebot ersichtlich.

5. **Änderung der Anlagen, Rückbau**

Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Änderungen am Netzanschluss oder sonstigen Anlagen trägt der Anschlussnehmer nach Maßgabe der NAV, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. **Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Früher getroffene Vereinbarungen, welche sich auf den oben genannten Netzanschluss beziehen, werden unwirksam.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Gemeindewerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeindewerke sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere auch bei einer wesentlichen Überschreitung der zur Verfügung gestellten Leistung nach Anlage 1. § 314 BGB bleibt unberührt.

7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gemeindewerke und Anschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Regelungslücken.

.....,den

.....,den

.....
Gemeindewerke Bayerisch Gmain

.....
Anschlussnehmer

Bestandteile des Vertrages sind:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- Anlage 2: Zustimmungserklärung (nur wenn notwendig)
- Anlage 3: Kostenangebot

Die Niederspannungsanschlussverordnung mit den ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke können im Internet unter www.bayerisch.gmain.de abgerufen oder auf Verlangen ausgehändigt werden.